

Die Antragsgenerin wird verpflichtet, eine der Befor-
derungssliste „ „ zugeordnete
Stelle der Besoldungsgruppe A 12 vorläufig bis zum
Ablauf von einem Monat nach einer Entschiedung über
den mit Schreiben vom 21.07.2015 erhobenen Widerr-
spruch des Antragstellers gegen den Abteilungsbe-
schluss vom 26.06.2015 oder bis zur Erledigung des

am 02. November 2015 beschlossen;

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch

Proz.-Bev.:

Herr

b e i g e l a d e n :

Antragsgenerin,

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
durch den Vorsitzend, vertreten durch

g e g e n

GZ: - Ko 172/2015 -

Rechtsanwalte mbR-recht.de, Hohenholzlemerstraße 25, 30161 Hannover,

Prozeßbevollmächtigte:

Antragstellers,

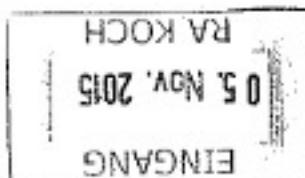
des Herm

In der Verwaltungsrechtsache

Beschluß

Az.: 6 V 1286/15

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen



A 12.

Die Deutsche Telekom AG erstellte am 11.03.2015 für den Zeitraum 15.09.2011 bis 31.10.2013 eine detaillierte Beurteilung über den Antragsteller. Zur Vorbereitung der detaillierten Beurteilung holte die Deutsche Telekom AG Stellungnahmen der Führungskräfte, allegemeine Befragung, fachliche Kompetenz, soziale Kompetenzen und wirtschaftliche, allgemeine Bewertung sowie Beurteilungsmerkmale (Arbeitsgerätschke, praktische Arbeitserfahrung, soziale Kompetenzen und wirtschaftliche Arbeitserfahrung) und ein. Die Stellungnahmen enthalten jeweils sechs Beurteilungsmerkmale (Arbeitsgerätschke, praktische Arbeitserfahrung, soziale Kompetenzen und wirtschaftliche Arbeitserfahrung).

Dem Antragsteller wurde durch Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 11.05.2012 ab dem 16.01.2012 daheimat die Tatigkeit eines Referenten bei der zugehörigen dem Antragsteller mit Wirkung vom 02.12.2013 die Tatigkeit eines Projektmanagers bei der Antragsteller mit Wirkung vom 05.11.2013 wird die Deutsche Telekom AG dem unterwegssein. Mit Bescheid vom 05.11.2013 wird die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller mit Wirkung vom 02.12.2013 die Tatigkeit einer Beraterin der Deutschen Telekom AG im Verfahren untersetzen. Nach dem Schriftsatz der Deutschen Telekom AG im Verfahren wurde ein solcher Unterwerfung Einsatz schließlich nicht durchgeführt.

Der im Mai 1957 geborene Antragsteller ist Bundesbeamter im Dienst der Deutschen Telekom AG in der Besoldungsgruppe A 11. Er wurde mit Verfügung vom 07.03.2011 berufen und kam zum 01.01.2011 in die Abteilung der Fa. Deutsche Telekom Schreiberin vom 22.07.2011 teilte ihm die Fa. Deutsche Telekom umgesetzt; diese Tatigkeit als Vertriebsbeamter war zu dem mit, sie beabsichtigte ihn zurückzukommen ab dem 01.07.2011 vorübergehend unterwegs auf dem Personalposten , Stellen-ID , Bewerbung Agm einzusetzen. Nach dem Schriftsatz der Deutschen Telekom AG im Verfahren wurde ein solcher Unterwerfung Einsatz schließlich nicht durchgeführt.

Widerprüchs freizuhalten und nicht mit dem Beigela- denen zu besetzen. Die Kosten des Verfahrens tragt die Antragsgesetzten. Ausgenommen davon sind die außergewöhnlichen Kas- ten des Beigeladenen, die dieser selbst tragt. Der Streitwert wird auf 13151,67 Euro festgesetzt.

Gründe

telbare Fuhrungs Kraft gegenuber dem Antragsteller fungiert. Der Beurteilungsbefrag von
gegenuber dem Antragsteller fungiert habe. Herr _____ habe dagegen nicht als umst-
eingeholt worden sei, der wahrend des Beurteilungszertraums als Fuhrungs Kraft

unvollstaendigen Tatsachengrundlage, weil keine Stellungnahme von Herrn
Beurteiler rechtmäßig beansprucht worden seien. Auch beruhe die Beurteilung auf einer
tragt vor, die Beurteilung vom 11.03.2015 sei rechtswidrig. Es sei zu bezweifeln, dass die
Der Antragsteller hat am 21.07.2015 Antrag auf einstweiligen Rechtschutz gestellt. Er

schieden worden ist.

der Antragsteller mit Schreiben vom 21.07.2015 Widerspruch, über den bislang nicht ent-
den seien. Eine Rechtsbeffsbelehrung enthielt das Schreiben nicht. Dagegen erho-
Daher konnten nur Beaamte beforderet werden, die mit mindeseten „Gut ++“, bewertet wor-
Planstellen zur Verfugung. Die Beurteilungssliste umfasste 176 Beurteilungsbewerber.
„Rundum zufriedenstellend ++“, gefuhrt wurde. Fur die Beurteilung nach A 12 studen 66
dass er auf der Beurteilungssliste . „ nach A 12 mit dem Ergebnis

Mit Schreiben vom 26.06.2015 informierte die Deutsche Telekom AG den Antragsteller,

den werden.

Antragsteller am 03.08.2015 Klage . 4. Über diese ist bislang nicht entschie-
verschafften. Gegen den am 03.07.2015 zugesetzten Widerspruchsbescheid erhob der
ausreichenden Eindruck von der Eignung, Leistung und Bezeichnung des Antragstellers zu
innern seien aufgrund der schriftlichen Stellungnahme in der Lage gewesen, sich einen
19.06.2015 Zürick. Die Beurteilungsräthilinen seien eingehalten worden. Die Beurteile-
Den Widerspruch wies die Deutsche Telekom AG mit Widerspruchsbescheid vom
Gegen diese Beurteilung wendete sich der Antragsteller mit Schreiben vom 25.03.2015.

16.01.2012 hoherwertige Aufgaben wahrgenommen habe.

festgelegt. In der Begehung wurde ausgeschaut, dass der Antragsteller ab-
noten) möglichen Bewertungen) mit der Ausprägung „++“ (beste von drei möglichen Zwischen-
werte). Als Gesamtwert wurde die Note rundum zufriedenstellend (viertbeste von sechs
schaffliches Handeln) und das Beurteilungssmerkmal „soziale Kompetenz“ mit gut be-
nisse, praktische Arbeitsweise, allgemeine Bezeichnung, fachliche Kompetenz und wirt-
lung wurden fünf der Beurteilungssmerkmale mit rundum zufriedenstellend (Arbeitsergeb-
(Erstbeurteilen) und (Zweitbeurteilen) erstellt. In der dienstlichen Beurtei-
dienstliche Beurteilung wurde auf dieser Grundlage am 11.03.2015 durch

31.10.2013 fünf Merkmale mit rundum zufriedenstellend und ein Merkmal mit gut. Die
Merkmale mit rundum zufriedenstellend und zwei Merkmale mit gut (zweitbeste von fünf
möglichen Einschätzungen). bewertete für den Zeitraum 01.11.2012 bis
beurteite für den Zeitraum 16.01. bis 31.10.2012 zwei der
gen).

Herrn . im Zeitraum 16.01. bis 31.10.2012 sei er, der Antragsteller, keinem Team zugewiesen und habe daher keinen Tagikettenschein gehabt. Die Beurteilung bierte daher keine Grundlage für das im Sommer 2015 durchgeführte Auswahlverfahren. Gleicherweise gelte für die Beurteilung des Belgelandenen. Es sei ein sechstes Lungsmerkmal mit gut und ein Merkmal mit undum zuverlässen bestellt worden. Daraus lasse sich keine Tendenz zu einer sehr guten Bewertung herleiten, wie sie in der vergangenen Endnote „Gut ++“ zum Ausdruck gekommen sei. Die Bewertung der Beurteilungsmerkale finde zudem keine ausreichende Stütze in den Stellungnahmen der Führungsbeamten. Darunter lasse sich keine Tendenz zu einer sehr guten Bewertung herleiten, wie sie in der Vergabezeitung nicht besetzt werden soll.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt, der Antragsgegenpart im Wege einer Einstweili- gen Anordnungsanwendung auf dem entgegengesetzten. Sie hat die Beurteilung vom 11.03.2015 für rechtmäßig. Sie beruhe insbesondere auf einer ausreichenden Tatاصchengrundlage. Es sei ein Stellungnahmen der Führungskräfte eingeholt worden, wobei den Stellungnah- men von Herrn und Herrn besondere Bedeutung zukomme.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach diesen Maßstaben beruht die Entscheidung der Antragsteller nicht zu befürden, auf einer nicht hinreichend plausiblen Bewertung der Eignung, Beleihung und Leistung des Antragstellers. Die Antragsgenerin hat ihre Auswahlentscheide Entschiedung des Dienstherrn darüber, ob und in welchem Grad ein Beamter die für sein Amt und für seine Laufbahn erforderliche Belähigung und fachliche Leistung aufweist, ist ein von der Rechtsordnung dem Dienstherrn vorbehaltener Akt wettender Erkenntnis. Die

lungen, fehlt (BVerwG, Ur. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09).
Kenntissen über das Leistungsvorwiegend, d.h. an aussagekräftigen dienstlichen Beurtei-
ben, dass ein Leistungsvorliech gar nicht möglich ist, weil es bereits an tragbaren Er-
16.09.2014 - 2 B 109/14). Ein Versuch gegen Art. 33 Abs. 2 GG kann sich daraus erge-
2 BVR 1855/07; BVerwG, Ur. v. 17.08.2005 - 2 C 37/04; OVG Bremen, Beschl. v.
men. Dies sind regelmäßig die aktuellen Dienstlicher Beurteilungen (BVerfG, Beschl. v. 05.09.2007 -
auf gleichen Bewertungsmäßigen beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzuneh-
der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und
Den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Leistungsvorliech der Bewerber hat

Einhalting desbeamtenrechlichen Leistungsgrundsatzes einfördern.

Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, der er aufgrund eines den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein offentliches Amt kann die darau, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch beziehungen in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat einen Anspruch Art. 33 Abs. 2 GG Bewerber ein grundrechtlisches Recht auf Leistungsgerechte Ein- Anwendung des Leistungegrundsatzes gewahrt istet werden. Zudem vermittelte rechliche Integrität des öffentlichen Dienstes sollen gerade durch die ungeschmaeltere bestmöglicheren Ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG direkt dem öffentlichen Interesse an der Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvorlieches als den am besten Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, der er aufgrund eines den Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewahren wird. Der die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Beleihigung und fachliche Leistung beitreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, Daraus folgt, dass Amt nur nach Kriterien vergaben werden, die unmittelbar Eignung. Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Beleihigung und fachlicher Leistung. Art. 33 Abs. 2 GG gewahrt jedem Deutschen ein grundrechtlisches Recht auf gleichen

04.08.2008 - 2 B 345/08).

Dienstleister den anzuhwendenden Begriiff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannnt hat oder ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgenommen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwagungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstößen hat (BVerwG, Urteil v. 11.12.2008 - 2 A 7.07; BVerG, Beschl. v. 29.05.2002 - 2 BVR 723/99; OVG Bremen, Beschl. v. 29.05.2002 - 2 BVR 723/99; OVG Bremen, Beschl. v.

Die Beurteilung vom 11.03.2015 genügt diesen Anforderungen nicht. Der Beurteilung fehlt eine ausreichende Beurteilungsgrundlage. Dass die Beurteilerinnen keinen persönlichen Eindruck von der Arbeit des Antagsstellers gehabt haben, fürt zwar nicht zwangsläufig zu Rechtswidrigkeit der Beurteilung. Nach der standigen Rechtsprechung des Bundesgerichts muss eine dienstliche Beurteilung nicht notwendigerweise auf persönlichen Einindrücken des beurteilenden Beamten aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit beruhen. Der Beurteiler kann sich die erforderlichen Kenntnisse auch auf andere Weise, beispielsweise durch Arbeitsplatzbeschreibungen, schriftliche Arbeitseinheiten oder Berichte von dritter Seite, verschaffen (BVerwG, Urteil v. 26.06.1980 - 2 C 13.79).

Die Beurteilerinnen haben sich jedoch nicht in ausreichendem Umfang Informationen verschafft. Zwar haben sie drei Stellungnahmen angefordert, die die Tagigkeit des Antagsstellers im Beurteilungszerräum vollständig abdecken. Jedentfalls die Stellungnahme tragt nicht die Tagigkeit des Antagsstellers. Auch wenn einschrankend zu berücksichtigen ist, dass sich im Laufe der Zeit zu einem Gesamtindruck verdichten, und dadurch die Darstellungspflicht begrenzt ist, sind die Erläuterungen der Einschätzungen plausibel und lungenmerkmale übereinstimmend nicht ausreichend, um die Einschätzungen plausibel und nachvollziehbar zu machen.

Die Erläuterungen von Herrn sind alleamt extrem kurz. Sie umfassen jeweils nur einen Satz. Die Eräußerung zu den Arbeitsergebnissen beschrankt sich darauf, dass der Antagssteller flexibel sei und geme die Geschäftshabre am Standort pragen wolle. Zu den zentralen Kriterien für dieses Beurteilungsmerkmal, die Arbeitsmenge und die Arbeitsqualität, lassen sich daraus keine Schlüsse ableiten. Bei dem Merkmal „praktische Arbeitsergebnisse“, wird auf den Gesundheitszustand des Antagsstellers Bezug genommen. Eine beispielweise, wird auf den Gesundheitszustand des Antagsstellers Bezug genommen. Eine Dienstliche Beurteilung soll sich zur Eignung, Betähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern, um einen bestmöglicheren Einsatz des Beamten und eine bestmöglichere Personalauswahl zu gewährleisten. Krankheiten des Beamten dürfen daher in einer Dienstlichen Beurteilung erst dann erwähnt werden, wenn sie sich in den dienstlichen Dienstleistungen solle sich zur Eignung, Betähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern. „Wird auf den Gesundheitszustand des Antagsstellers Bezug genommen. Eine beispielweise, wird auf den Gesundheitszustand des Antagsstellers Bezug genommen. Eine Dienstliche Beurteilung soll sich zur Eignung, Betähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern, um einen bestmöglicheren Einsatz des Beamten und eine bestmöglichere Personalauswahl zu gewährleisten. Krankheiten des Beamten dürfen daher in einer Dienstlichen Beurteilung erst dann erwähnt werden, wenn sie sich in den dienstlichen Dienstleistungen solle sich zur Eignung, Betähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern.“

Verhältnissen des Beamten auswirken (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. V, 11.02.2011 – 13 L 1746/10). Ob das hinsichtlich des Antragstellers der Fall gewesen ist, kann der Erstunterricht nicht entnommen werden. Der Verweis auf den Gesundheitszustand des Antragstellers ist infolgedessen entweder unvollständig oder nicht zulässig. Die Erstunterrichtung zu dem Beurteilungsmerkmal „allgemeine Befrähigung“, beschrankt sich darauf, zwei Kriterien zu benennen und mit jeweils einem Adjektiv zu versehen („Herr _____ hat eine schnelle Auflassungsgabe und gute Ausdrucksfähigkeit“). Vergleichbar wenig Aussagekraft hat die Erstunterrichtung zu dem Merkmal „wirtschaftliches Handeln“, wonach der Antragsteller die Kosten bei seinem Handeln im Blick behält.

Die Beurteilungen haben der Stellungnahme von Herrn _____ eine hohe Bedeutung zugesessen hat, was die Antragsgenehmigung im Elternteam betont hat. Diese Einschätzung der Bedeutung der Stellungnahme ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme betrifft mit einem Tatigkeitszeitraum von 12 Monaten einen deutlich längeren Zeitraum als die anderen Stellungnahmen, der zudem am Ende des Beurteilungszeitraums liegt. Deshalb hatten die Beurteilerninnen eine schriftliche oder mundliche Ergänzung der Stellungnahme von Herrn _____ einholen müssen. Nach den Ausführungen im Wider- spruchsbereich ist dies nicht geschehen.

Der Antragsteller kann sich infolgedessen auf eine Verletzung des Bewerbsverfahrens beklagen. Erstens, weil seine Aussicht, im Falle der Korrektur Durchführung des rensanspruches berufen, weil seine Aussicht, im Falle der Korrektur Durchführung des Auswahlverfahrens ausgewählt zu werden, offen sind, d.h. weil seine Auswahl möglich erscheint. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesamtheit der strategischen Möglichkeiten zu befreidem wäre. Dafür bestehet kein Erfordernis, im vorliegenden Elternteam die Beurteilung in der Weise abgeändert wird, dass der Antragsteller ansstelle des Beigeladenen zu befreien ist. Zweitens, weil seine Aussicht, im Falle der Korrektur Durchführung des Auswahlverfahrens ausgewählt zu werden, offen ist, im Falle der Korrektur Durchführung des Beurteilung in der Weise abgeändert wird, dass der Antragsteller ansstelle des Beigeladenen zu befreien ist. Drittens, weil seine Aussicht, im Falle der Korrektur Durchführung des Beurteilung in der Weise abgeändert wird, dass der Antragsteller ansstelle des Beigeladenen zu befreien ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VWGO. Da der Beigeladene einen Antrag nicht gestellt hat, sind ihm keine Kosten aufzuuerlegen (§ 154 Abs. 3 VWGO).

Konnte (BVerwG, Ur. v. 04.11.2010 – 2 C 16.09).

Rechtsmittelbelehrung

4. Die Festsetzung des Streitwerts, dreimal die monatliche Endbesoldung der Besoldungsgruppe A 12 zum Zeitpunkt der Antragstellung, beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GG (vgl. OVG Bremen, Beschl. V. 09.01.2014 - 2 B 198/13).